Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/29 5Ob75/83, 6Ob92/13t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1985

Norm

AußStrG §269
WEG §8
WEG §12 Abs2

Rechtssatz

Ist im Nachlaß ein mit Wohnungseigentum verbundener Liegenschaftsanteil vorhanden und dringen mehrere Miterben mit der Erbschaftsklage durch, ist das Begehren auf Einwilligung in die öffentliche Feilbietung berechtigt. Diese ist, weil das Verlassenschaftsverfahren beendet ist, im Wege des § 269 AußStrG durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 75/83
  Entscheidungstext OGH 29.01.1985 5 Ob 75/83
- 6 Ob 92/13t
  Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 92/13t
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008627

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at